

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die
Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen
werden, geändert wird**

Auf Grund der §§ 7, 24, 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2008, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2, 2. Abschnitt, wird die Überschrift „A. Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft c) Dreijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ durch die Überschrift „A. Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft c) Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ ersetzt.*
2. *§ 2, 2. Abschnitt, A. lit. c, 4. lautet:*

„4. Organisation

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt. Die erste Stufe ist die Grundausbildung (GA) und umfasst zwei ganzjährig geführte Schuljahre in der zweijährigen Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft. Die zweite Stufe ist die Betriebsleiterausbildung, welche die Praxiszeit und den Betriebsleiterlehrgang (BLL) umfasst. Der BLL dauert 30 Unterrichtswochen mit insgesamt 1.110 Unterrichtsstunden und beginnt mit Beginn des Unterrichtsjahres für ganzjährig geführte Schulen oder, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, mit Beginn des BLL der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft. Eine Blockung in höchstens zwei Teile des Unterrichtsjahres ist möglich. Die Praxiszeit während der Betriebsleiterausbildung umfasst mindestens drei, in der vierjährigen Fachschule 15 Monate und ist nach Abschluss des vierten Semesters bis spätestens zum Ende des dritten bzw. vierten Unterrichtsjahres zu leisten. Für das Praktikum Kommunikation und Präsentation, für jeweils eine Wochenstunde des Betriebswirtschaftlichen Praktikums und für den Pflichtgegenstand Informatik gilt in Ergänzung zu § 3 Abs. 1 lit. c die Teilungszahl 15. Innerhalb des Praktischen Unterrichts kann jeder Schüler je nach Schwerpunktsetzung der Schule einen entsprechenden Alternativ-Pflichtpraxisteil wählen.“

3. *Dem § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:*

„(8) Die Änderungen des § 2 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves